



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Wahlprüfungsausschuss am 17.11.2009				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 1/191/2009	
Nr. 2 der TO					
Dez. I		FB 1: Zentrale Dienste		Datum: 02.11.2009	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II	
				Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Wahlprüfungsausschuss		17.11.2009		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Vorprüfung der Gültigkeit a) der Wahl der Vertretung und b) der Bürgermeisterwahl am 30.08.2009

I. Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass keine der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) – SGV.NRW. 1112 in der zzt. gültigen Fassung– (KWahlG) genannten Fälle vorliegen, die gegen die Gültigkeit a) der Wahl der Vertretung und b) der Bürgermeisterwahl am 30.08.2009 sprechen. Der Wahlprüfungsausschuss schlägt daher dem Rat vor, a) die Wahl der Vertretung und b) die Bürgermeisterwahl vom 30.08.2009 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären.

II. Rechtsgrundlage:

§ 40 KWahlG

III. Sachverhalt:

Nach § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung (Rat) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss – Wahlprüfungsausschuss -, der am 29.10.2009 durch den Rat gewählt wurde, unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen gem. Buchstabe a) bis d) zu beschließen. Wird nach Buchstabe d) festgestellt, dass keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vorliegt, der gegen die Gültigkeit der Wahlen spricht, so sind die Wahlen für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.09.2009 a) das Wahlergebnis für die Wahl der Vertretung der Stadt Lüdinghausen und b) das Wahlergebnis für die Wahl als Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen festgestellt. Die Niederschriften sind für die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Dieses Wahlergebnis wurde gemäß der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen am 14.09.09/Nr. 14/2009 unter der Nr. 50/2009 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass gem. § 39 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats (bis 15.10.2009) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden kann. Einsprüche wurden nicht erhoben.

Gem. § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) empfiehlt der Wahlprüfungsausschuss dem Rat, a) die Wahl der Vertretung und b) die Bürgermeisterwahl vom 30.08.2009 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären. Der § 40 KWahlG ist als Anlage 3 beigelegt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-

Anlagen: 3